

MAXIMILIAN BECKER

DEUTSCHE ANNEXIONSJUSTIZ IM REGIERUNGSBEZIRK ZICHENAU

Einführung

Mit dem Angriff auf Polen wuchs seit Anfang September 1939 nicht nur der deutsche Machtbereich in Europa, auch die territoriale Zuständigkeit der seit 1933 nationalsozialistisch umgestalteten deutschen Justiz wurde erweitert.¹ Bereits am 5. September 1939 erließ der Oberbefehlshaber des Heeres zwei von langer Hand vorbereitete Verordnungen. Darin wurden in Abstimmung mit dem Reichsjustizministerium in Berlin in den besetzten polnischen Gebieten Sondergerichte eingeführt, die nicht dem Militär unterstanden.

Sie urteilten ausschließlich nach dem deutschen Strafrecht und folgten einem vereinfachten Verfahrensrecht, das sie für die Rechtsprechung unter Besatzungsbedingungen prädestinierte.² Das erste Sondergericht wurde noch am gleichen Tag in Bromberg (Bydgoszcz) installiert, das letzte war das spätere Sondergericht Zichenau. Es wurde am 29. September in Praschnitz (Przasnysz) eingerichtet und nahm am 8. Oktober seine

¹ Zur Ausrichtung der Justiz auf den Nationalsozialismus u. a. LOTHAR GRUCHMANN, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, München 2001; DIEMUT MAJER, *Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems. Führerprinzip, Sonderrecht, Einheitspartei*, Stuttgart u. a. 1987; RALPH ANGERMUND, *Deutsche Richterschaft 1939–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung*, Frankfurt am Main 1990; FRANCISZEK RYSZKA, *Państwo stanu wyjątkowego. Rzecz o systemie państwa i prawa Trzeciej Rzeszy*, Wrocław u. a. 1985; ERNST FRAENKEL, *Der Doppelstaat*, Hamburg 2001.

² Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet, in: *Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce. Wybór dokumentów*, Teil 1: *Ziemie „wcielone“*, hg. v. KAROL MARIAN POSPIESZALSKI, Poznań 1952, S. 40–43; Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Einführung des deutschen Strafrechts, in: *Ebd.*, S. 44.

Arbeit auf.³ Erst Anfang 1940 wurde es in die Hauptstadt des neuerrichteten Regierungsbezirks Zichenau verlegt. Spezialstudien zur Justiz im Bezirk Zichenau liegen bislang nicht vor; in den Untersuchungen über die deutsche Besatzungspolitik in Südostpreußen werden die Gerichte meist nicht berücksichtigt. Manche Arbeiten zur Justiz in den eingegliederten Ostgebieten behandeln jedoch auch Zichenau.⁴ Wichtige Einblicke in die Arbeit der Justiz bieten eine Untersuchung zur Presse in Plock / Schrötersburg (Płock), die neben den Gerichten auch den Strafvollzug einbezieht⁵ sowie die Sammlung von Lageberichten des Königsberger Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwalts, die Christian Tilitzki herausgegeben hat.⁶ Informationen gibt darüber hinaus Martin Broszats Studie „Nationalsozialistische Polenpolitik“ von 1961.⁷

Die Justiz hat umfangreiche Aktenbestände hinterlassen, darunter 587 Akten des Sondergerichts Zichenau sowie mehr als 520 Akten der Staatsanwaltschaft.⁸ Hinzu kommen Urteilsabschriften, die an das Reichsjustizministerium gesandt wurden und heute im Bundesarchiv liegen.⁹ Aus den neun Amtsgerichten des Bezirks existiert ein Bestand von etwa 1.200 Akten, wobei es sich meist um Einzelfälle ausschließlich der Strafjustiz handelt, von denen jedoch nur ein Bruchteil überliefert ist.¹⁰ Zu den

³ Bundesarchiv (hiernach: BA) Berlin, R 3001, Film 22917, Bericht des Vorsitzenden des Sondergerichts und des Staatsanwalts beim Sondergericht im Bereich des A.O.K. 3, 8. Oktober 1939.

⁴ MAXIMILIAN BECKER, *Mitstreiter im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten 1939–1945*, München 2014; DIEMUT MAJER, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard am Rhein 1981.

⁵ ELŻBIETA SZUBSKA-BIEROŃ, *Płock na łamach lokalnej prasy NSDAP 1939–1945*, Płock 2016, S. 181–202.

⁶ *Alltag in Ostpreußen 1940–1945. Die geheimen Lageberichte der Königsberger Justiz 1940–1945*, hg. v. CHRISTIAN TILITZKI, Würzburg [2003].

⁷ MARTIN BROSZAT, *Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945*, Stuttgart 1961, S. 137–157.

⁸ Archiwum Państwowe w Warszawie [Staatsarchiv Warschau] (hiernach: APW), Sąd specjalny przy Sądzie Krajowym w Ciechanowie sowie APW, Akta prokuratur niemieckich Rejencji Ciechanowskiej 1940–1944.

⁹ Der Bestand des Reichsjustizministeriums enthält über 220 Abschriften: BA Berlin, R 3001.

¹⁰ So enthält der Bestand des Sondergerichts nur 149 der über 400 Todesurteile des Gerichts: APW, Inventar zum Bestand Sąd specjalny przy Sądzie Krajowym w Ciechanowie 1939–1944.

häufigsten Delikten zählten Diebstähle, das als Schwarzschlachtung bezeichnete illegale Schlachten von Vieh sowie Schleichhandel. Es lassen sich aber auch Ermittlungsakten zu den Aktivitäten von Partisanen finden, die seit 1943 im Bezirk aktiv waren.¹¹ Zur Überlieferung der Gerichte kommen die Akten des Strafgefängnisses in Schröttersburg hinzu, bei denen es sich meist um Häftlingspersonalakten handelt.¹² Teilweise lässt sich die Überlieferung der Justiz aus dem umfangreichen Bestand der Gestapo Zichenau im Institut für Nationales Gedenken (IPN) sowie den Unterlagen der Kriminalpolizei Zichenau ergänzen.¹³

Auf dieser Quellenbasis lassen sich erste Ergebnisse zur deutschen Annexionsjustiz formulieren. Dabei sollen im Folgenden der Aufbau der Justizorgane und die Entwicklung des Sondergerichts im Fokus stehen. Ein besonderes Augenmerk gilt dessen Urteilspraxis sowie der Frage, welche Fälle vor allem verhandelt und welche Sanktionen verhängt wurden. In einem weiteren Schritt sollen Unterschiede zu Gerichten in anderen Teilen der eingegliederten Ostgebiete herausgearbeitet werden.

Aufbau des Justizwesens und das Verhältnis zur Polizei

Das Sondergericht Zichenau scheinen bis Ende 1939 nur minderschwere Kriminaldelikte beschäftigt zu haben. Die höchste bis Mitte November 1939 verhängte Strafe belief sich auf zehn Jahre Zuchthaus wegen Raubes, die geringste auf drei Tage Gefängnis wegen Diebstahls. Ein erstes Todesurteil erging erst im Dezember 1939.¹⁴ Anders als etwa in Bromberg, wo das Sondergericht bis Ende des Jahres 1939 genau 100 Todesurteile ausschließlich im Zusammenhang mit den Ereignissen des 3. und 4. September, des sogenannten Blutsonntags gefällt hatte,¹⁵ befasste sich das Sonder-

¹¹ APW, Inventar zum Bestand Sąd specjalny przy Sądzie Krajowym w Ciechanowie sowie Inventar zum Bestand Akta prokuratur niemieckich Rejencji Ciechanowskiej.

¹² Archiwum Państwowe w Płocku [Staatsarchiv Plock], Więzienie Karne w Płocku 1939–1945.

¹³ Archiwum Instytutu Pamięci Narodowej w Warszawie [Archiv des Instituts für Nationales Gedenken, Warschau] (hiernach: AIPN), GK 833 und GK 629.

¹⁴ BA Berlin, R 3001/9803/7/2, Bl. 182, Übersicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Praschnitz, 15. Dezember 1939.

¹⁵ Zum Sondergericht Bromberg: GERD WECKBECKER, Zwischen Freispruch und Todesstrafe. Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt / Main und Bromberg, Baden-Baden 1998; EDMUND ZARZYCKI, Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy w latach 1939–1945, Bydgoszcz 2000; DERS., Działalność

gericht Zichenau in keinem einzigen Fall mit Übergriffen auf die volksdeutsche Minderheit. Dementsprechend moderat fielen die Urteile des Gerichts zunächst aus.

Bis Mitte November 1939 ermittelte die Staatsanwaltschaft in 123 Fällen.¹⁶ In einem Bericht an das Reichsjustizministerium äußerte Staatsanwalt Horst Petri, der die Behörde alleine führte, er rechne mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen, da nun starke Polizeikräfte in den Bezirk verlegt würden. Damit würden die Schwierigkeiten bei den Ermittlungen, die auf den Personalmangel bei der Polizei zurückzuführen waren, bald behoben sein. Petri bat zudem um Entsendung eines weiteren Staatsanwalts. Doch erst Ende 1939 oder Anfang 1940 wurde mit Franz Schlesinger ein weiterer Staatsanwalt abgeordnet und am 29. Januar 1940 mit der Leitung der Anklagebehörde betraut. Petri übernahm die Zweigstelle in Plock.¹⁷

Die erwartete Steigerung der Fallzahlen blieb zunächst jedoch aus, da die Polizeistandgerichte immer mehr Delikte zur Aburteilung an sich zogen. Mit Unterstützung des ostpreussischen Gauleiters Erich Koch, der

hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy w sprawach o wypadki z września 1939 roku, Warszawa / Poznań 1976; DERS., Polscy żołnierze przed hitlerowskim sądem specjalnym w Bydgoszczy, in: Z okupacyjnych dziejów Bydgoszczy, Warszawa / Poznań 1977, S. 3–32; DERS., Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność hitlerowskich sądów okręgu Gdańsk-Prusy Zachodnie w latach 1939–1945, Bydgoszcz 1981; DERS., Deutsche Diversion am 3. September 1939 in Bydgoszcz aus der Sicht der Akten des Nazisondergerichts in Bydgoszcz, in: Polnische Weststudien 2 (1983), 2, S. 299–312; DERS., Besatzungsjustiz in Polen. Sondergerichte im Dienste deutscher Unterwerfungsstrategie, Berlin 1990; ALEKSANDRA CHROŚNIAKOWSKA / KAZIMIERZ CHROŚNIAKOWSKI, Z działalności hitlerowskiego sądu specjalnego (Sondergericht) w Bydgoszczy (1939–1945), in: Prace Komisji Historii / Bydgoskie Towarzystwo Naukowe 1 (1963), S. 87–107; TOMASZ RABANT, Dokumenty sądu specjalnego w Bydgoszczy (Sondergericht Bromberg) z lat 1939–1941, in: Bydgoszcz 3–4 września 1939. Studia i dokumenty, hg. v. TOMASZ CHINCIŃSKI / PAWEŁ MACHCEWICZ, Warszawa 2008, S. 422–460; WIESŁAW TRZECIAKOWSKI / WŁODZIMIERZ SOBECKI, „Krwawa Niedziela” w Bydgoszczy czyli jedyny pasujący klucz do wydarzeń z 3 i 4 września 1939, Bydgoszcz 2004, S. 91–100; WIESŁAW TRZECIAKOWSKI, Śmierć w Bydgoszczy 1939–1945, Bydgoszcz 2013, S. 430–490. Die propagandistische Verwendung der Sondergerichtsprozesse wegen des „Blutsonntags“ untersucht MAXIMILIAN BECKER, Justiz und Propaganda. „Polengreuel“-Prozesse in den eingegliederten Ostgebieten in Presse und Publizistik 1939–1945, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 64 (2015), 1, S. 1–39.

¹⁶ BA Berlin, R 3001/9803/7/2, Bl. 53, Übersicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Praschnitz, 15. November 1939.

¹⁷ BA Berlin, R 3001/9803/7/2, Bl. 55, Bericht des Vorsitzenden des Sondergerichts in Praschnitz an den Reichsminister der Justiz, 15. November 1939; BROSZAT, Nationalsozialistische, S. 138.

die Justiz für vollkommen überflüssig und sogar hinderlich für seine Entpolonisierungspolitik hielt,¹⁸ versuchte die ostpreußische Polizeiführung die Justiz nahezu vollständig auszuschalten.¹⁹ Während etwa in Kattowitz (Katowice) die Richter des Sondergerichts und der örtliche Staatsanwalt die Abgabe von Fällen an die Polizeigerichte betrieben,²⁰ versuchten Schlesiger und Petri, die Eingriffe der Polizeistandgerichte zurückzudrängen und schreckten auch vor Konflikten mit dem Polizeiapparat und Gauleiter Koch nicht zurück. Dabei ging es den Zichenauer Staatsanwälten nicht um eine Aufhebung der Standgerichte (die nicht zum Justiz-, sondern zum Polizeiapparat gehörten), sondern lediglich um eine klare Kompetenzabgrenzung zur Justiz.

Das zentrale Motiv bei Petri und Schlesiger war die Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit durch die Herstellung einer einheitlichen Urteilspraxis zwischen Stand- und Sondergericht. Dementsprechend forderte Petri vom Reichsjustizministerium, das Sondergericht wie auch die Polizeistandgerichte müssen in jedem Fall die Todesstrafe verhängen können, und verlangte die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen.²¹ Beendet wurde der Konflikt mit der Verabschiedung der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts. Diese trat am 15. Juni 1940 in Kraft und übertrug die Kompetenzen der Standgerichte auf die Justiz.²² Gleichzeitig sollte die Tätigkeit der Standgerichte eingestellt werden.²³ Im Sommer 1942 wurden die Polizeistandgerichte mit Zustimmung des neu ernannten Reichsjustizministers Otto Georg Thierack erneut aktiv.²⁴

¹⁸ BA Berlin, R 3001/20848, Bl. 247–249, Niederschrift, 27. Mai 1940.

¹⁹ Zum Konflikt um die Polizeistandgerichte vgl. MAXIMILIAN BECKER, Konfrontation oder Kooperation? Polizei und Justiz in den „eingegliederten“ Ostgebieten, in: Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster, hg. v. WOLFGANG SCHULTE, Bd. 7, Frankfurt am Main 2009, S. 371–387.

²⁰ BA Berlin, R 3001/9803/7/2, Bl. 39–40, Bericht der Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Kattowitz, 31. Oktober 1939.

²¹ BA Berlin, R 3001, Film 22917, Bericht Staatssekretär Joels von einer Dienstreise, 6. Dezember 1939.

²² Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 6. Juni 1940, in: Deutsches Reichsgesetzblatt I (1940), Nr. 100, S. 844–846.

²³ BA Berlin, R 3001/20848, Bl. 253, Funkspruch des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei an die HSSPF in Danzig, Posen, Breslau und Königsberg, 14. Juni 1940.

²⁴ Laut Thieracks Biografin Sarah Schädler war „Otto“ Thieracks zweiter Vorname, der auch nicht in seinem Personalbogen auftaucht. Die Reihenfolge der Vornamen wurde schon zu Thieracks Lebzeiten uneinheitlich gehandhabt; in der Forschung üblich ist „Otto Georg“. SARAH SCHÄDLER, „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus. Das Reichsjustizministerium unter Reichsjustizminister Thierack (1942–1945), Tübingen 2009,

Parallel zum Konflikt um die Polizeistandgerichte wurde die Gerichtsbarkeit im Bezirk Zichenau wie auch in den übrigen Teilen der eingegliederten Ostgebiete 1939/40 weiter ausgebaut. Das eigentliche Rückgrat der Strafjustiz bildeten die Amtsgerichte, die bisher kaum erforscht sind. Sie entschieden über „minderschwere Fälle“ und konnten Strafen bis zu drei Jahre Zuchthaus bzw. fünf Jahre Gefängnis verhängen. Im Landgerichtsbezirk Zichenau nahmen sie bis März 1940 ihre Arbeit auf.²⁵

Trotz des Konflikts um die Standgerichte war das Verhältnis zwischen Justiz und Polizei von einer weitgehenden Zusammenarbeit im Alltag geprägt. Wie in den anderen Teilen der eingegliederten Ostgebiete und im Reich führten die Polizeibehörden im Auftrag der Staatsanwaltschaft Ermittlungen durch, verhafteten Verdächtige und überstellten sie an Staatsanwaltschaft, Gericht und Strafvollzugseinrichtungen. So wies die Gendarmerie Polen zwar wegen verschiedener Kriminal- und Wirtschaftsdelikte in die Arbeitserziehungslager (AEL) der Gestapo ein. Nach Abschluss der Ermittlungen sollten die Verdächtigen an die Justiz übergeben werden. Das gelang jedoch nicht immer: Weil die Untersuchungen der Gendarmerie oft lange dauerten, wurden die Häftlinge nach acht Wochen – der Höchstdauer der Inhaftierung in den AEL – entlassen. Ein hartes Urteil durch die Amtsgerichte oder das Sondergericht vor Augen, tauchten die Verdächtigen häufig unter. Mitte Mai 1942 erreichte die Staatsanwaltschaft in Zichenau, dass die Gestapo wegen krimineller Vergehen festgenommene Polen aus den Arbeitserziehungslagern in die Gerichtsfängnisse überstellte.²⁶ Dieses Zugeständnis beruhte auf dem übereinstimmenden Interesse von Polizei und Justiz, polnische „Rechtsbrecher“ hart zu bestrafen.

Verhandelte Fälle und Urteilspraxis

Besondere Bedeutung hatten im ländlich geprägten Bezirk Zichenau Kriegswirtschaftsdelikte wie der Schwarzhandel und die sogenannten

S. 69. Vgl. auch KONSTANZE BRAUN, Dr. Otto Georg Thierack (1889–1946), Frankfurt am Main 2005; HOLGER SCHLÜTER, Dr. Otto Georg Thierack. Ein Nationalsozialist als Justizminister, in: Zwischen Recht und Unrecht. Lebensläufe deutscher Juristen, Düsseldorf 2004, S. 69–73.

²⁵ BA Berlin, R 3001, Film 22917, Bericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg an den Reichsminister der Justiz, 3. März 1940; Handbuch der Justizverwaltung. Bearbeitet im Büro des Reichsjustizministeriums, Berlin 1942.

²⁶ APW, 1205/1, Bericht der Gestapo Zichenau an den Oberstaatsanwalt in Zichenau, 15. Mai 1942.

„Schwarzschlachtungen“. Häufig kamen auch Schwarzbrennerei und Schmuggel vor, der vor allem entlang der Grenze zum Generalgouvernement blühte. Nicht nur das Sondergericht, sondern auch die Amtsgerichte verhängten in zahlreichen Fällen unverhältnismäßig hohe Strafen. Schon im Juni 1941 erkannten sie auf Zuchthausstrafen von bis zu zweieinhalb Jahren, bewegten sich also am oberen Ende ihrer möglichen Sanktionskala von maximal drei Jahren Zuchthaus.²⁷ Später überschritten sie diese auch gelegentlich. So verurteilte das Amtsgericht in Sudauen am 13. Januar 1944 einen polnischen Angeklagten zu fünf Jahren verschärftem Straflager, weil er ein Schwein ohne Genehmigung geschlachtet hatte.²⁸

Die Unterschiede im Strafmaß zwischen polnischen und volksdeutschen Angeklagten scheinen in Kriegswirtschaftsfällen im Bezirk Zichenau beträchtlich gewesen zu sein. Statistiken gibt es nicht, Einzelfälle lassen sich aufgrund unterschiedlicher Delikte, differierender Umstände und verschiedenem Zeitpunkt der Tat und des Strafverfahrens nur schwer vergleichen.

Am 27. März 1942 verhandelte das Sondergericht Zichenau gegen einige polnische Angestellte der Molkereizentrale Zichenau, die zwischen Dezember 1940 und August 1941 mehrere Tausend Kilogramm Butter gestohlen und damit Tauschhandel getrieben hatten. Die beiden Haupttäter wurden zum Tode verurteilt, die übrigen Angeklagten erhielten Haftstrafen zwischen einem und sechs Jahren. Entgegen jedweden Rechtsverständnis wandte das Gericht die Polenstrafrechtsverordnung, die zum Zeitpunkt der Taten noch gar nicht erlassen worden war, rückwirkend an.²⁹ Dagegen kam im Juli 1941 ein volksdeutscher Metzger, der von August bis Weihnachten 1940 wöchentlich 400 kg (also insgesamt etwa acht Tonnen) schwarzgeschlachtetes Fleisch vorwiegend an Wehr-

²⁷ BA Berlin, R 3001/23375, Bl. 72–81, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 6. Juni 1941.

²⁸ Archiwum Państwowe w Bydgoszczy [Staatsarchiv Bromberg], 87/78, Personalakten des Strafgefangenen Alexander S. Im Januar 1942 hatte die Polenstrafrechtsverordnung bei polnischen und jüdischen Verurteilten Gefängnis und Zuchthaus durch einfaches und verschärftes Straflager ersetzt. Theoretisch waren damit längere (Zwangs)Arbeitszeiten und härtere Hausstrafen bei Verstößen gegen die Disziplin möglich, doch in der Praxis unterschieden sich die Haftbedingungen kaum vom Strafvollzug gegen Deutsche. Hierzu ausführlich BECKER, Mitstreiter, S. 215–250. Zum Strafvollzug unter nationalsozialistischer Herrschaft allgemein: NIKOLAUS WACHSMANN, *Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat*, München 2006.

²⁹ APW, Sąd Specjalny przy Sądzie Krajowym w Ciechanowie, Sign. 178, Bl. 155–160, Urteil des Sondergerichts Zichenau, 27. März 1942.

machtsoldaten verkauft hatte, mit einer Gefängnisstrafe von eineinhalb Jahren und einer Geldstrafe von 1.500 Reichsmark davon. Dabei hatte er das Fleisch weit über dem staatlich festgesetzten Preis verkauft und nach der Überzeugung des Gerichts aus Gewinnsucht gehandelt. Das Gericht hielt dem Angeklagten zugute, dass die entsprechenden Vorschriften „noch nicht lange in Geltung war[en] und überhaupt sauberes deutsches Rechtsbewußtsein und deutsche Ordnung sich bei den Volksdeutschen erst noch durchsetzen mussten“.³⁰ Ein mitangeklagter volksdeutscher Schlosser, der dem Metzger schwarzgeschlachtetes Fleisch geliefert hatte, erhielt zweieinhalb Jahre Gefängnis. Er hatte wegen ähnlicher Vergehen bereits mehrfach von Verwaltungsbehörden Strafbefehle erhalten.

Drakonisch war die Urteilspraxis im Bezirk Zichenau besonders bei Schwarzschlachtungen durch Polen. Als 1942 ihre Zahl nach einem Rückgang im Vorjahr erneut anstieg, weil die Fleischrationen im Bezirk Zichenau herabgesetzt worden waren, reagierte das Sondergericht mit brutaler Härte. Am 5. Mai 1942 wurde das erste Todesurteil wegen Schwarzschlachtung gegen einen polnischen Angeklagten vollstreckt. Eine Haftstrafe hatte in der Folge nur noch zu erwarten, wer für den eigenen Bedarf ein Schwein schlachtete, wobei die geringste Straffrist bei polnischen Angeklagten zwei Jahre Straflager – also Gefängnis – betrug. Diente die Schlachtung dagegen ausschließlich dem Verkauf, verhängte das Zichenauer Sondergericht seit Mai 1942 regelmäßig die Todesstrafe. Die Anzahl und das Gewicht der geschlachteten Tiere waren dabei gleichgültig. In mehreren Fällen wurden Polen wegen der Schlachtung von nur zwei Schweinen bis Juni 1942 zum Tode verurteilt. Allein zwischen dem 10. und 16. Mai 1942 verhängte das Sondergericht Zichenau sechs Todesurteile.³¹

Die Spruchpraxis des Sondergerichts Zichenau in den Kriegswirtschaftssachen war jedoch singulär. Die Urteile in solchen Fällen, vor allem gegen Polen, blieben in Zichenau über die gesamte Besatzungszeit hinweg ausgesprochen hart. Die meisten der 443 nachweisbaren Todesurteile des Sondergerichts Zichenau ergingen wegen Kriegswirtschaftsverbrechen.³²

³⁰ APW, Sąd Specjalny przy Sądzie Krajowym w Ciechanowie, Sign. 86, Bl. 179a, Urteil des Sondergerichts Zichenau, 25. Juli 1941.

³¹ BA Berlin, R 3001/23375, Bl. 199–200, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 31. Januar 1943.

³² MAJER, „Fremdvölkische“, S. 789–790; BA Berlin, R 3001/9803/7/2, Bl. 182, Übersicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Praschnitz, 15. Dezember 1939; BA Berlin, R 3001, Film 22917, Übersicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Zichenau, 21. August 1940.

Damit überstieg die Zahl der vom Sondergericht Zichenau verhängten Todesurteile sogar noch diejenige des Sondergerichts Bromberg, für das sich 338 Verurteilungen zum Tode – meist wegen des sogenannten Bromberger Blutsonntags – nachweisen lassen.³³ Im Warthegau wurden 1942 indes in nur wenigen Fällen Todesurteile wegen Schwarzschlachtungen ausgesprochen. Die Unterschiede zwischen deutschen und polnischen Angeklagten hinsichtlich des Strafmaßes waren dort dabei vergleichsweise gering. Im August und September 1942 erhielten Polen für die Schwarzschlachtung eines Schweines durchschnittlich drei bis fünf Jahre Straflager, Deutsche drei Jahre Gefängnis.³⁴

Warum war die Spruchpraxis in Zichenau so extrem? Neben einer möglichen Abwehrhaltung gegenüber Eingriffen der Polizei, die hier im ersten Halbjahr 1940 drastisch verliefen, waren die im Sommer 1940 in Kraft gesetzten sonderrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. So sah etwa der Paragraph über verbotenen Waffenbesitz als einzige Sanktion die Todesstrafe vor. Eine weitere, deutliche Verschärfung brachte dann das Inkrafttreten der Polenstrafrechtsverordnung zu Jahresende 1941 mit sich, deren Artikel I, Absatz 3 erhebliche Bedeutung als strafverschärfende Bestimmung besaß. Er lautete: Polen und Juden „werden mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft [...] wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen“.³⁵

Dieser Paragraph ermöglichte es, jederzeit über das gesetzlich vorgesehene Strafmaß hinauszugehen und zwar bis zur Todesstrafe. Gleichzeitig kriminalisierte er jedes irgendwie unerwünschte Verhalten einer Polin bzw. eines Polen. Seit 1942 fand er in fast allen Strafsachen mit polnischen Angeklagten Anwendung. Darüber hinaus sind weitere Gründe für die Urteilspraxis plausibel, etwa ein ausgeprägter Antipolonismus der Justizjuristen und der gerade im Regierungsbezirk Zichenau große soziale Unterschied zwischen Richtern und Angeklagten: Während die Justizjuristen meist den oberen städtischen Mittelschichten entstammten, kamen die

³³ WECKBECKER, Zwischen Freispruch und Todesstrafe.

³⁴ AIPN Łódź, 189/230, Bl. 120–121, Bericht des Oberstaatsanwalts in Litzmannstadt an den Generalstaatsanwalt in Posen, 14. Mai 1942; BA Berlin, R 3001/23383, Bl. 118–119, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Posen, 31. Mai 1943; AIPN Łódź, 189/230, Bl. 198, Bericht des Generalstaatsanwalts in Posen an den Reichsminister der Justiz, 24. September 1942.

³⁵ Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 4. Dezember 1941, in: Deutsches Reichsgesetzblatt I (1941), Nr. 140, S. 759–761, hier S. 759.

Angeklagten häufig aus einem armen, klein- und kleinstbäuerlichen Milieu.³⁶ Dieser Unterschied dürfte das bei zumindest einigen Richtern vorhandene Gefühl, einer „Herrenrasse“ anzugehören, verstärkt haben. Hinzu kam gerade bei den Kriegswirtschaftsdelikten die sich verschlechternde Versorgungslage während des Krieges. Die Schwarzschlachtungen gefährdeten aus Sicht der Justiz die Pläne, im Bezirk Zichenau landwirtschaftliche Überschüsse zu produzieren und ans Reich zu liefern. Das Verfehlen dieses zentralen wirtschaftspolitischen Ziels diente zur Begründung der drakonischen Strafpraxis.³⁷

Die Räumung der Justizbehörden und Strafanstalten

Das Ende der Annexionsjustiz in Zichenau vollzog sich zwischen Herbst 1944 und Januar 1945. Während für die anderen Oberlandesgerichtsbezirke der eingegliederten Ostgebiete – also Danzig, Posen und Kattowitz – seit Sommer 1944 detaillierte Pläne zur Räumung ausgearbeitet wurden, hatte Erich Koch in Übereinstimmung mit der Wehrmachtführung für Ostpreußen alle Vorbereitungen für eine Evakuierung verboten. Erst im September nahm man sich vor, Evakuierungspläne für die Randgebiete Ostpreußens auszuarbeiten. Zu diesem Zeitpunkt war die Front bereits an der Grenze angekommen.³⁸

Trotz des Verbots fing die Justiz bereits im Juli 1944 damit an, Akten aus den grenznahen Bezirken auszulagern, doch wurden Häftlinge der ostpreußischen Anstalten bis zuletzt für Schanzarbeiten eingesetzt.³⁹ Am 7. Oktober 1944 bereiste der Königsberger Oberlandesgerichtspräsident Max Draeger den Bezirk und vereinbarte mit den Richtern, welche Einrichtungsgegenstände und Akten in den nächsten Tagen nach Königsberg

³⁶ BOŻENA GÓRCZYŃSKA-PRZYBYŁOWICZ, *Życie gospodarczo-społeczne na ziemiach polskich włączonych do Prus Wschodnich w okresie okupacji hitlerowskiej*, Ciechanów 1989.

³⁷ BA Berlin, R 3001/23375, Bl. 72–81, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 6. Juni 1941.

³⁸ RALF MEINDL, *Ostpreußens Gauleiter. Erich Koch – eine politische Biographie*, Osnabrück 2007, S. 427–431. Zu den Kämpfen um Ostpreußen: RICHARD LAKOWSKI, *Ostpreußen 1944/45. Krieg im Nordosten des Deutschen Reiches*, Paderborn 2016.

³⁹ STANISŁAW NAWROCKI, *O więzieniach hitlerowskich w tzw. Kraju Warty i ich ewakuacji w styczniu 1945 r.*, in: *Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce* 27 (1977), S. 73–88, hier S. 80.

„in Sicherheit“ gebracht werden sollten.⁴⁰ Zu diesem Zeitpunkt herrschte offenbar noch Optimismus, dass sich die militärische Lage stabilisieren werde. Am 11. Oktober begann die Räumung der ersten Amtsgerichte und Haftanstalten, Zichenau selbst wurde erst im Januar 1945 geräumt.

Wesentlich dramatischer als das Schicksal der Justizbediensteten war das Schicksal der Häftlinge der Justizvollzugsanstalten. Während die Gefangenen des Strafgefängnisses in Schröttersburg offenbar zusammen mit den Richtern, Staatsanwälten und dem übrigen Justizpersonal am 19. Januar in Richtung Margonin im Warthegau aufbrachen, ereigneten sich in den allesamt kleineren Anstalten des Bezirks, in denen meist nur Gefangene mit Strafen von bis zu sechs Monaten einsaßen, mehrere Massaker, obwohl die entsprechenden Richtlinien des Reichsjustizministeriums ausdrücklich die Freilassung von Gefangenen mit kurzen Haftstrafen vorsahen. So wurden im Gerichtsgefängnis in Plöhnen (Płońsk) am 16. Januar 78 Gefangene erschossen, im Gerichtsgefängnis Sichelburg (Sierpc) fielen drei Tage später 85 Häftlinge einem Massaker zum Opfer.⁴¹ Damit endete die deutsche Justiz im Bezirk Zichenau.

Fazit

In der Zusammenschau zeigt sich, dass nicht etwa die Justiz im von Reichsstatthalter Arthur Greiser zum „Mustergau“ erklärten Reichsgau Wartheland die von der politischen wie auch von der Führung der Justiz durch Verordnungen und etliche Rundverfügungen geforderte Diskriminierung polnischer „Rechtsbrecher“ mit Hilfe besonders krasser Urteile umsetzte, sondern dass vielmehr das Sondergericht Zichenau diese Justizpolitik in seinen Entscheidungen auf die Spitze trieb. Es war auch nicht das Sondergericht Bromberg (Reichsgau Danzig-Westpreußen), das die schärfste antipolnische Jurisdiktion verfolgte. Es war vielmehr das Sondergericht Zichenau, das die meisten Todesurteile verhängte. Dabei dominierten die „Kriegswirtschaftsverbrechen“. Die Sicherung der wirtschaftlichen Ausbeutung des Bezirks war das Ziel und Abschreckung der Strafwirkung, der hinter den massenhaften Todesurteilen stand.

⁴⁰ Bericht des OLG-Präsidenten, in: *Alltag in Ostpreußen 1940–1945*, S. 282–285, hier S. 283.

⁴¹ *Obozy hitlerowskie na ziemiach polskich 1939–1945. Informator encyklopedyczny*, Warszawa 1979, S. 395, 452.

Ob die Abschreckung tatsächlich erfolgreich war, ist jedoch insgesamt eher zweifelhaft, wie die Konjunkturen der „Kriegswirtschaftskriminalität“ zeigen: Auf einen Rückgang entsprechender Delikte, der von den Justizjuristen stets auf eine Verschärfung der verhängten Strafen zurückgeführt wurde, folgte nach wenigen Monaten ein erneuter Anstieg. Insgesamt zwei solcher Zyklen lassen sich nachweisen,⁴² bis im Winter 1942/43 schließlich die Partisanen ein ernstes Problem auch in wirtschaftlicher Hinsicht wurden: So konnten sie einige wegen „Kriegswirtschaftsverbrechen“ verurteilte Polen befreien und der Königsberger Generalstaatsanwalt dokumentierte sogar den Fall einer bewaffneten „Schwarzschlächterbande“.⁴³ Inwieweit Verstöße gegen die Verordnungen der Besatzer darüber hinaus von der Bevölkerung als „normal“ akzeptiert wurden, bedarf weiterer Untersuchungen, denn immerhin war es kaum möglich anders das Überleben der eigenen Familie sicherzustellen.⁴⁴

⁴² BA Berlin, R 3001/23375, Bl. 77–78, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 6. Juni 1941; BA Berlin, R 3001/23375, Bl. 161, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 11. Juni 1942.

⁴³ BA Berlin, R 3001/23375, Bl. 199–200, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Königsberg, 31. Januar 1943.

⁴⁴ Laut Tomasz Szarota hatte die exzessive Verhängung der Todesstrafe in Warschau auch für kleinere Delikte den von der Besatzungsmacht unintendierten Effekt, dass sich die Bewohner der Stadt einen „Sport“ daraus machten, deutsche Vorschriften zu umgehen, denn wenn man wegen jedem „Fehlverhalten“ zum Tode verurteilt werden könne, verliere die Strafe ihre abschreckende Wirkung. TOMASZ SZAROTA, *Warschau unter dem Hakenkreuz. Leben und Alltag im besetzten Warschau 1.10.1939 bis 31.7.1944*, Paderborn 1985, S. 23.